

Die Reichsgesetze zum Schutz des geistigen Eigentums.

Erläutert von M. Stenglein, Reichsgerichtsrat, und Dr. H. Appelius, Staatsanwalt. gr. 8°. V, 172 S. Berlin, Verlag von Otto Liebmann. Preis ungeb. 5 M; geb. 5 M 80 J.

Während lange Zeit brauchbare Kommentare zu den deutschen Gesetzen über Urheberrecht mangelten, haben wir nun, beinahe auf einmal, deren drei erhalten: im vorigen Jahre die von Allfeld und Scheele*), neuerdings den oben angezeigten.

Die Schrift bildet eine Sonder-Ausgabe aus dem von Appelius, Kleinfeller und Stenglein herausgegebenen Sammelwerke: »Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches«. Buchhändlerisch ist es zu bedauern, daß jede der drei Arbeiten über Urheberrecht der anderen den Weg etwas versperrt. Stenglein und Genossen war aber das Erscheinen von Allfeld und Scheele noch unbekannt, als bereits die ersten Hefte ihres Sammelwerks erschienen waren. »Wäre es bekannt gewesen« — heißt es im Vorwort — »so hätte wenigstens, könnte man einwenden, eine Separatausgabe unterbleiben können. Allein für diese sprechen folgende Gründe. Die neuen Bearbeitungen umfassen nur einen Teil derjenigen Gesetze, welche in ihrem Zusammenhange den Schutz des geistigen Eigentums ergeben, nicht aber alle hierhin gehörigen Gesetze. Ferner verfolgen diese Bearbeitungen allgemeine oder besondere Gesichtspunkte, keine jedoch ist mit besonderer Rücksicht auf die strafrechtlichen Teile der Gesetze bearbeitet. Diese bieten aber besondere Schwierigkeiten, indem die Verfasser dieser Gesetze wohl kaum Kriminalisten waren, sonst würden sie nicht dazu gekommen sein, neue strafrechtliche Begriffe aufzustellen und diese nicht einmal genügend zu definieren.**) Diese Schwierigkeiten können nur durch eine, alle Schutzgesetze umfassende Bearbeitung, welche zugleich alle Ergebnisse der strafrechtlichen Praxis ins Auge faßt, einigermaßen gelöst werden.«

Das Werk umfaßt also: das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (Gesetz vom 11. Juni 1870), an Werken der bildenden Künste (Gesetz vom 9. Januar 1876), an Photographieen (Gesetz vom 10. Januar 1876), den Markenschutz (Gesetz vom 30. November 1874), das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Gesetz vom 11. Januar 1876), den Schutz von Gebrauchsmustern (Gesetz vom 1. Juni 1891) und das Patentgesetz vom 7. April 1891.

Die Erläuterungen zum Patentgesetz sind von Appelius, die zu den andern Gesetzen von Stenglein. Sie umfassen also nur die strafrechtlichen, nicht die civilrechtlichen Beziehungen, erschöpfen aber in dieser Begrenzung den in den Motiven, Gerichtsentscheidungen und in der Rechtslehre vorhandenen Stoff.

Zu rühmen ist die Klarheit des Satzbaus und die für eine juristische Fachschrift bemerkenswerte Reinheit der Sprache; nur die berüchtigte Satzumkehrung nach und stört zuweilen, auch einmal ein Wort, wie: Erbseinsetzung. Sonst ist es ein Vergnügen, die lichtvollen, knappen, wohlbedachten Anmerkungen zu lesen, insbesondere die des um die juristische Litteratur hochverdienten Stenglein.

Auf die mancherlei Schwächen der darum auch immer heftiger angegriffenen Gesetze machen die Erläuterungen in seiner, maßvoller Weise aufmerksam, so z. B. zum § 7 des Gesetzes über Schutz der Photographieen und zum § 8 des Gesetzes über Werke der bildenden Künste. Diese Paragraphen bestimmen, daß das Urheberrecht an bestellten, gemalten oder photographierten, Bildnissen und an Bildnisbüsten ohne weiteres an den Besteller übergehe. Wie aber, wenn der Besteller und die abgebildete Person verschiedene Leute sind? Das Gesetz bleibe hier offenbar hinter seiner eigenen Absicht zurück. »Nach (Ablauf der Schutz-

frist von) 5 Jahren ist also die Nachbildung (von Photographieen) frei, wenn der Besteller das Werk nicht erscheinen läßt, und er hat, wie bei der Porträtierung ohne oder gegen den Willen des Porträtierten (man denke an Momentphotographieen) gegen die Nachbildung nur die zweifelhaften Mittel einer Civil- oder Beleidigungsklage. . . . Ja, der Photograph selbst, der im Zweifel die Negative besitzt, hat nach Ablauf der Frist das Recht schrankenloser Nachbildung, da dieselbe ja dann des Schutzes entbehrt. Dies ist offenbar ungenügend.«

Zu ebenso oder noch mehr berechtigter Kritik hätten die §§ 6 und 12 des Gesetzes über Werke der bildenden Künste Anlaß geben können; denn diese sind ganz unhaltbar (vergl. die Abänderungsvorschläge von E. A. Seemann und Dr. Paul Schmidt im Börsenblatt 1891, Nr. 296).

Das Werk von Stenglein und Appelius ist eine sehr wertvolle Bereicherung der buchhändlerischen Geschäftsbibliothek.

R. V.

Vermischtes.

Reichsgerichtsentscheidungen. — Der Wechselgläubiger kann zwar, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 25. September 1893, die Forderung aus dem Wechsel nur unter Vorlegung der Wechselurkunde einklagen; auch ist nach rechtskräftiger Verurteilung des Wechselschuldners sein Anspruch auf Zahlung stets durch den Besitz des Wechsels bedingt; jedoch wird das Klageverfahren und die rechtskräftige Verurteilung dadurch nicht aufgehalten, daß nach der Klageerhebung dem Kläger der Wechsel zeitweise entzogen wird, beispielsweise auf Grund eines Beschlagnahme-Beschlusses eines Untersuchungsrichters, welcher den Wechsel als Beweismittel für die gegen eine dritte Person gerichtete Untersuchung für erheblich erachtet.

— Bei Klagen, bei welchen der Klageantrag sich lediglich auf die Art und Weise bezieht, in welcher eine an sich unbestrittene Forderung zu erfüllen ist, z. B. auf den Erfüllungsort oder die Erfüllungszeit, wird, nach einem Urteil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 29. September 1893, der Wert des Streitgegenstandes nicht durch den Betrag der Forderung bestimmt, vielmehr ist er gemäß § 3 der Zivilprozessordnung nach freiem richterlichem Ermessen zu bestimmen.

»Wenig Einsicht!« — Unter dieser Ueberschrift brachte kürzlich die »Kaufmännische Reform« den nachfolgenden kleinen Artikel, den wir im Leipziger Tageblatt abgedruckt fanden und wegen seiner für den Buchhandel beachtenswerten Winke gern hier wiedergeben:

»Wir möchten heute einmal auf einen Punkt zu sprechen kommen, der für den Fernstehenden unverständlich, für denjenigen freilich, der die Verhältnisse kennt, nur zu verständlich ist. Dieser Punkt ist, horribile dicta, der Widerwille der Kaufleute gegen die Bücher. Das ist ja gar nicht möglich, wird man rufen, ich kaufe jedes Jahr einige und lasse auch noch die Verbandsblätter einbinden; aber es ist doch nicht nur möglich, sondern es ist positiv wahr. Natürlich nicht jeder Kaufmann hat diesen Widerwillen, nein, es findet sich bei vielen eine recht hübsche Bibliothek — zu Hause . . . und das ist der wunde Punkt! Wir sprechen nämlich von der — fehlenden Fachbibliothek im Kontor. Und nun möge man einmal im Geschäft nachsehen und die Bücher zählen, die dort vorhanden sind, Bücher, die fast täglich gebraucht werden könnten und doch fehlen. Wo findet sich wohl ein Geschäft, ein Kontor, das die nötigen streng sachlichen und die branchelundigen Bücher enthält? Es war wirklich kein Scherz, sondern blutiger Ernst als wir vor Jahren schrieben, daß sich in einem Bankgeschäft keine Wechselordnung vorgefunden habe. Und heute wird es nicht viel besser sein. Wie viel Geld wird in einem halbwegs größeren Geschäft nicht jährlich an Schreibmaterialien und sonstigem Zeug weggeworfen, und wie selten und nur der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, läßt sich einmal ein Prinzipal bestimmen, wirklich einige Bücher anzuschaffen.

»Da ist das Handelsgesetzbuch. Hand aufs Herz, wird es sich in zehn Geschäften von hundert finden? Wechselordnung und Konkursordnung dürften noch spärlicher zu finden sein. Wie steht's mit anderen Geschäftsbüchern? Mit den Gesetzen über Haftpflicht, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Alters- und Invaliditätsversorgung, mit Postgesetz, Münzgesetz, Gewerbeordnung, Markenschutz und Markenschutzgesetz? Sucht man wohl nicht oft vergeblich nach einem Strafgesetz, nach Münz- und Börsensteuergesetz? Hat man schon jemals ein Zollgesetz in der Hand gehabt, das so wichtig ist? Von den Handelsverträgen wollen wir gar nicht sprechen, von Zolltarifen ganz absehen. Ist überall das so wichtige Eisenbahnreglement vorhanden, Frachttarife und Kilometerzeiger?

»Da kommt ein Brief aus Frankreich. Man kann ihn übersetzen, nur ein Wort ist nicht verständlich. Her mit dem Lexikon! Ja, wenn eines da wäre; giebt es denn französische, englische, italienische Lexika, oder entspringt die Kenntnis der Sprachen dem Haupte des Schülers? Wenn nur wenigstens ein Fremdwörterbuch vorhanden wäre

*) Besprochen im Börsenblatt 1892, Nr. 279.

**) Der Satz ist vom Berichterstatter hervorgehoben.